



AfD Fraktion - Stadt Eschweiler

Lindenallee 28, 52249 Eschweiler
Telefon 02403-5198553
www.afd.ac

1. Sprecher:
michael.winterich@afd.ac
stellv. Sprecher
steven.schaepkens@afd.ac

Deutschland. Aber normal.

AfD Fraktion, Lindenallee 28, 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Bürgermeister
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

Ant. 26/0100

07.04.2026

Antrag zur nächsten Stadtratssitzung am 06.05.2026

Sehr geehrter Herr Nowicki,

die AfD-Fraktion Eschweiler beantragt Antrag die Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat einen Entwurf zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vorzulegen, mit dem klargestellt und präzisiert wird, dass zu den bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen im Sinne der Niederschlagswassergebühr insbesondere auch Flächen technischer Energieerzeugungsanlagen und deren Nebenanlagen zählen, soweit von ihnen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Hierzu zählen insbesondere Fundamentflächen, Trafostationen, Betriebsgebäude, Kranstellflächen, Montage- und Wartungsflächen, dauerhaft oder wiederkehrend befestigte Zufahrten, Zuwegungen sowie sonstige befestigte Neben- und Betriebsflächen.

Weiter wird die Verwaltung beauftragt, die Gebührensatzung um ausdrückliche Mitwirkungs- und Nachweispflichten für Grundstücke mit technischen Energieerzeugungsanlagen zu ergänzen. Danach sollen auf Anforderung der Stadt insbesondere Lagepläne, Entwässerungspläne, Befestigungsnachweise, Flächenaufstellungen, Nutzungsunterlagen sowie sonstige für die gebührenrechtliche Bewertung erforderliche Unterlagen vorzulegen sein. Soweit sich technische Anlagen im Betrieb Dritter befinden, sollen die für die Zuordnung und Ermittlung gebührenrelevanter Flächen erforderlichen Angaben ebenfalls beizubringen sein.

Ferner wird die Verwaltung beauftragt, sämtliche Grundstücke im Stadtgebiet mit Windenergieanlagen und vergleichbaren technischen Energieerzeugungsanlagen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang gebührenpflichtige Niederschlagswasserflächen vorhanden sind, ob diese bislang vollständig erfasst und veranlagt wurden und welche zusätzlichen jährlichen Einnahmen sich aus einer vollständigen und rechtmäßigen Heranziehung ergeben.



Kreisvorstand Städteregion Aachen

Lindenallee 28, 52249 Eschweiler
Telefon 02403-5198553
www.afd.ac

1. Sprecher:
roland.oschlies@afd.ac
stellv. Sprecher
michael.jenz@afd.ac

Deutschland. Aber normal.

Dem Rat ist hierzu spätestens zur zweiten auf die Beschlussfassung folgenden regulären Sitzung ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

Ergänzend wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen und dem Rat darzustellen, ob neben der Niederschlagswassergebühr weitere rechtliche Möglichkeiten bestehen, versiegelte Flächen solcher Standorte verursachungsgerecht an wasserbezogenen Folgekosten zu beteiligen, insbesondere im Rahmen der Gewässerunterhaltungsgebühr nach den einschlägigen Vorschriften des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen.

Begründung

Die Stadt Eschweiler erhebt nach ihrer geltenden Gebührensatzung getrennte Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser. Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich dabei nach der Quadratmeterzahl der bebauten, überbauten und/oder befestigten Fläche auf angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Die Satzung stellt damit bereits heute auf die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungseinrichtung durch gebührenrelevante Flächen ab. Maßgeblich ist also nicht die Art der Nutzung eines Grundstücks, sondern die Frage, ob dort Flächen vorhanden sind, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangt.

Gerade bei Grundstücken mit Windenergieanlagen und vergleichbaren technischen Anlagen ist davon auszugehen, dass dort neben der eigentlichen Anlage regelmäßig weitere technisch hergestellte oder befestigte Flächen vorhanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fundamente, Trafostationen, Betriebsflächen, Wartungsflächen, Kranstellflächen, Montageflächen sowie befestigte Zufahrten und Zuwegungen. Soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, sind diese Flächen nach dem Verursacherprinzip ebenso heranzuziehen wie jede andere gebührenrelevante Fläche im Stadtgebiet. Es besteht kein sachlicher Grund, solche Flächen gegenüber Wohn-, Gewerbe- oder sonstigen Grundstücken privilegiert zu behandeln.

Die beantragte Änderung führt keine neue Sonderabgabe für Windenergieanlagen ein. Sie schafft vielmehr Rechtssicherheit und Klarheit im bestehenden Gebührenrecht.



Stadtverband Eschweiler

Lindenallee 28, 52249 Eschweiler
Telefon 02403-5198553
www.afd-eschweiler.de

1. Sprecher:
michael.winterich@afd.ac
2. Sprecher
achim.wirtz@afd-eschweiler.de

Deutschland. Aber normal.

Ziel ist es, ausdrücklich festzuschreiben, dass auch Flächen technischer Energieerzeugungsanlagen und deren Nebenanlagen dem geltenden flächenbezogenen Gebührenmaßstab unterfallen, soweit die gesetzlichen und satzungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Damit wird keine ungerechtfertigte Sonderbelastung geschaffen, sondern eine vollständige und gleichmäßige Anwendung der bereits geltenden Gebührensystematik sichergestellt.

Ein möglicher Einwand der Verwaltung könnte lauten, dass die bestehende Satzung solche Flächen bereits erfasse und eine ausdrückliche Ergänzung deshalb entbehrlich sei. Gerade dies spricht jedoch für den Antrag.

Wenn die geltende Satzung diese Flächen bereits umfasst, ist eine klarstellende Ergänzung rechtlich unproblematisch und sachlich sinnvoll, um Zweifelsfragen im Vollzug auszuräumen und eine konsequente Veranlagung sicherzustellen. Der Rat ist nicht gehalten, unklare oder in der Praxis lückenhaft vollzogene Satzungsbestimmungen unangetastet zu lassen.

Ein weiterer Einwand könnte darin bestehen, dass der bloße Betreiber einer Windenergieanlage nicht stets Gebührenschiuldner ist. Auch dies steht dem Antrag nicht entgegen. Die Satzung ist grundstücksbezogen ausgestaltet und knüpft die Gebührenpflicht an den Eigentümer, Erbbauberechtigten, Nießbraucher oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten. Gerade deshalb zielt der Antrag nicht auf eine pauschale, rechtsdogmatisch fragwürdige Betreiberhaftung, sondern auf die vollständige Ermittlung der tatsächlichen Flächenverhältnisse und deren Zuordnung zum jeweils richtigen Gebührenschiuldner. Wo Anlagen durch Dritte betrieben werden, müssen diese tatsächlichen Verhältnisse für die Verwaltung nachvollziehbar offengelegt werden können.

Soweit seitens der Verwaltung eingewandt werden sollte, einzelne Zufahrten oder Nebenflächen entwässerten nicht in die gemeindliche Abwasseranlage, rechtfertigt auch dies kein Unterlassen der beantragten Änderung. Der Antrag verlangt ausdrücklich nur die Heranziehung solcher Flächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Wo dies im Einzelfall nicht der Fall ist, scheidet eine Heranziehung über die Niederschlagswassergebühr aus. Gerade deshalb ist die beantragte Überprüfung aller entsprechenden Standorte erforderlich, um die tatsächlichen Verhältnisse festzustellen und belastbar zu dokumentieren.

Der Antrag dient damit in mehrfacher Hinsicht einem legitimen und gebotenen Zweck. Er stärkt das Verursacherprinzip, stellt die Gleichbehandlung aller gebührenrelevanten Flächen sicher und entlastet die übrigen Gebührenzahler, indem bislang möglicherweise unvollständig erfasste Sonderstandorte in die Gebührenveranlagung einbezogen werden. Der Antrag dient damit in mehrfacher Hinsicht einem legitimen und gebotenen Zweck. Er stärkt das Verursacherprinzip, stellt die Gleichbehandlung aller gebührenrelevanten Flächen sicher und entlastet die übrigen Gebührenzahler, indem bislang möglicherweise unvollständig erfasste Sonderstandorte in die Gebührenveranlagung einbezogen werden.



Stadtverband Eschweiler

Lindenallee 28, 52249 Eschweiler
Telefon 02403-5198553
www.afd-eschweiler.de

1. Sprecher:
michael.winterich@afd.ac
2. Sprecher
achim.wirtz@afd-eschweiler.de

Deutschland. Aber normal.

Der Antrag dient damit in mehrfacher Hinsicht einem legitimen und gebotenen Zweck. Er stärkt das Verursacherprinzip, stellt die Gleichbehandlung aller gebührenrelevanten Flächen sicher und entlastet die übrigen Gebührenden, indem bislang möglicherweise unvollständig erfasste Sonderstandorte in die Gebührenveranlagung einbezogen werden.

Es ist den Bürgern nicht vermittelbar, wenn private Eigentümer und klassische Gewerbebetriebe für jeden Quadratmeter befestigter und an die Entwässerung angeschlossener Fläche zur Kasse gebeten werden, während bei technisch geprägten Sonderstandorten mit erheblichen Nebenflächen die vollständige Erfassung unklar bleibt oder unterbleibt.

Der Rat sollte daher von seinem Recht Gebrauch machen, die bestehende Gebührensatzung klarer, vollständiger und vollziehbarer zu fassen und die Verwaltung zu einer umfassenden Überprüfung und Berichterstattung zu verpflichten.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Winterich